

Pflegekinder mit Behinderungen

Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

Zusammengestellt von: Diana Eschelbach

Dialogforum Pflegekinderhilfe

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

August 2019

Zusammenfassung

Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die kurz- oder längerfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Damit sie einen **gleichberechtigten Zugang auch zu geeigneten Formen der Familienpflege** erhalten und dort bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden, bedarf es neben einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung und weiteren rechtlichen Vorgaben auch einer Reihe von fachlichen Entwicklungen.

Erklärtes Ziel einer Weiterentwicklung auch der Pflegekinderhilfe ist die **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen** – auch diejenigen mit Teilhabebedarf.

- Übergänge in andere Sozialleistungs- oder sonstige Unterstützungssysteme müssen in Kooperation mit den jeweiligen Trägern vorbereitet und begleitet werden.
- Die Bedeutung der leiblichen Eltern muss anerkannt und sie müssen angemessen am Hilfeprozess beteiligt werden.
- Pflegekinder mit Behinderungen haben einen Anspruch auf individuelle Leistungen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden, der festgeschrieben und in der Praxis umgesetzt werden muss.
- Pflegeverhältnisse müssen finanziell ausreichend ausgestattet sein, um die Bedarfe der Pflegekinder zu decken; Pflegepersonen brauchen eine soziale Absicherung, gerade wenn sie Pflegekinder mit Behinderungen betreuen.
- Pflegeeltern müssen qualifiziert beraten und unterstützt werden, auch durch die Gewährung zusätzlicher Hilfen, und darüber hinaus Entlastungsangebote wahrnehmen können.
- Es braucht qualifizierte Fachdienste, die Pflegeeltern gut vorbereiten und beraten sowie Pflegeverhältnisse professionell begleiten können.

Inhalt

O.	Hinführung	4
I.	Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen: parallele Leistungen und Übergänge	5
II.	Passgenaue Hilfen, Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten	
1.	Rolle und Einbezug der leiblichen Eltern und Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie	8
2.	Individuelle Leistungen für die Pflegekinder in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden	8
3.	Finanzielle Ausstattung des Pflegeverhältnisses: Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung	10
4.	Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern	11
III.	Qualifizierte Fachdienste	
1.	Qualifizierung der Fachdienste	12
2.	Gewinnung, Vorbereitung und Vermittlung	12
3.	Professionelle Beratung und Begleitung der Pflegefamilien	13
IV.	Ausblick	14
V.	Verwendete Literatur und weitere Quellen	16

Hinführung

In einer Familie aufzuwachsen ist für die meisten jungen Menschen selbstverständlich. Für Kinder, die kurzfristig oder auf längere Dauer nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, kann eine Pflegefamilie einen geeigneten Lebensort darstellen. Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die kurz- oder längerfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen¹. Damit Heranwachsende mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang auch zu geeigneten Formen der Familienpflege erhalten und dort ihren Bedarfen entsprechend begleitet und unterstützt werden, bedarf es neben einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung und weiteren rechtlichen Vorgaben auch einer Reihe von fachlichen Entwicklungen, mit denen sich das Dialogforum Pflegekinderhilfe in der ständigen Expert_innenrunde, in Fachgesprächen und im Rahmen von Expertisen intensiv auseinandergesetzt hat.

Denn junge Menschen mit Behinderungen werden zurzeit trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen selten in Pflegefamilien vermittelt, sondern – insbesondere bei körperlicher oder geistiger Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII – in der Regel in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen somit verwehrt. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, brauchen Hilfen, die entlang ihres jeweils konkreten Bedarfs gestaltet werden, dazu gehört auch, ihnen die Möglichkeiten der Pflegekinderhilfe zur Verfügung zu stellen. Hierzu braucht es jedoch die nötigen rechtlichen Grundlagen und deren wirksame Umsetzung, so die einhellige Auffassung im Dialogforum Pflegekinderhilfe.

Weiterhin braucht es fachlich qualifizierte und gut ausgestattete Dienste für die Arbeit mit der leiblichen und der Pflegefamilie, geeignete, gut begleitete und unterstützte Pflegefamilien sowie Kontinuität und angemessene allgemeine und individuelle Leistungen hinsichtlich Pflege, Erziehung, Teilhabe und Bildung für die jungen Menschen. Kontinuität und Klarheit müssen Leitprinzipien sein.

Pflegefamilien sind im Rahmen einer Leistungsgewährung Leistungserbringer, aber insbesondere auch Privatfamilien. Pflegepersonen sind Expert_innen für die Belange ihrer Pflegekinder, benötigen aber professionelle Unterstützung, nicht nur, aber umso mehr, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. So gilt es gleichzeitig zu berücksichtigen, dass sich nicht selten erst nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie herausstellt, dass ein Kind oder Jugendlicher beeinträchtigt ist, etwa durch das Fetale Alkoholsyndrom (FAS), oder das Kind oder der/die Jugendliche erkrankt später oder erleidet z.B. einen schweren Unfall. Die Heranwachsenden, die leiblichen Eltern und vor allem auch die Pflegeeltern müssen dann unterstützt werden.

¹ Vgl. Schindler 2017 und Eschelbach 2017

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, Problembeschreibungen, Forderungen und Empfehlungen, die aus den Debatten in der Expert_innenrunde, in einem Fachgespräch² sowie in Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe herausgearbeitet wurden, Themenschwerpunkten zuzuordnen, um einen Überblick über die bestehenden Handlungsbedarfe zu erhalten. Viele Aspekte können auf die Anforderungen an die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe insgesamt übertragen werden, hier wurde jedoch der Fokus auf spezifische, für Pflegekinder mit Behinderungen besonders relevante Punkte gerichtet.

I. Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen: parallele Leistungen und Übergänge

Junge Menschen mit Behinderungen haben meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Rehabilitationsträgern, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Schule. Die **Unüberschaubarkeit der Leistungsansprüche**, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung, lange Bearbeitungszeiten sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen nach Überzeugung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe eine erhebliche Belastung für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien dar.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig für junge Menschen mit nur erzieherischem Bedarf und solche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Für junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist hingegen der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dies ist gesetzlich festgelegt – auch wenn zusätzlich ein erzieherischer Bedarf oder eine (drohende) seelische Behinderung besteht. Der Vollzeitpflege im SGB VIII mit § 33, § 35a und § 41 steht § 54 Abs. 3 SGB XII gegenüber. Auch für junge Volljährige ist die Familienpflege eine mögliche Eingliederungshilfeleistung. Ab dem 01.01.2020 sieht das Rehabilitationsrecht mit § 80 SGB IX dies explizit auch für den Sozialhilfeträger vor. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Streitigkeiten zwischen Trägern, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien resultieren.

Die **Trennung der Zuständigkeit** von Jugendhilfe nach SGB VIII für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung verkompliziert das Vermittlungsverfahren in Pflegefamilien in hohem Maße. Die gesetzlich unzureichende Regelung erschwert es vor allem

² In einer eintägigen Diskussionsrunde waren am 04.05.2017 in Berlin Expert_innen von Trägern und Organisationen zum Thema Pflegekinder mit Behinderung zusammengekommen und haben herausgearbeitet, welche Handlungsbedarfe bestehen. Als Vorlage dienten die bereits vorliegenden Situationsbeschreibungen, Forschungsergebnisse und Reformvorschläge. Teilgenommen haben Vertreter_innen vom Bundesverband behinderter Pflegekinder, Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien, LWL, Lebenshilfe, Jugendämtern, freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden sowie Pflegeeltern. Inhalte und Ergebnisse der Diskussionsrunde wurden in einer Dokumentation zusammengestellt, die auf der Homepage des Dialogforum Pflegekinderhilfe unter Veranstaltungen einsehbar ist (<https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/veranstaltungen/veranstaltung-pflegekinder-mit-behinderungen.html>).

für junge Menschen, die mehrfach von einer Behinderung betroffen sind (zu der seelischen Behinderung kommt eine geistige oder körperliche Behinderung) eine geeignete Pflegefamilie zu finden, denn dann ist der Sozialhilfeträger für die gesamte Hilfe vorrangig zuständig. Darüber hinaus müssen Pflegekinder immer wieder erleben, dass von den Jugendämtern teilweise wiederholt eine Diagnostik zur Feststellung einer körperlichen oder insbesondere geistigen Behinderung gefordert wird, um „den Fall“ dann an den zuständigen Sozialhilfeträger abgeben zu können.

Das SGB VIII kommt somit bei Pflegeverhältnissen vorrangig nur zur Anwendung, wenn das Pflegekind nicht (wesentlich) geistig oder körperlich behindert ist – unabhängig davon, aus welchem Grund die Fremdunterbringung erfolgte. Ansonsten ist der Eingliederungshilfeträger nach SGB XII bzw. SGB IX Teil 2 (ab 2020) vorrangig zuständig. Voraussetzung ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als sehr unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des zuständigen Sozialhilfeträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass es den meisten Sozialhilfeträgern an **Fachkenntnissen im Bereich der Pflegekinderhilfe fehlt**. Auf der anderen Seite verfügen Mitarbeiter_innen von Jugendhilfeträgern meist nur über unzureichendes Wissen über Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der Ansprüche gegenüber weiteren Leistungserbringern für junge Menschen mit Behinderungen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich schwierig, auch weil Begriffe unterschiedlich verwendet werden (z.B. Pflegefamilie als stationäre oder ambulante Leistung). Nur vereinzelt haben sich gelingende regionale Kooperationsmodelle der Sozialleistungsträger etabliert.

Daneben bleiben auch **Fragen der Finanzierung** und des besonderen Betreuungssettings offen und bislang von einer verbindlichen, eindeutigen und bundesweit einheitlichen Regelung ausgenommen.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe fordert vor diesen Hintergründen:

Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen. Es sollte außer Frage stehen, dass hier die Standards der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen nicht unterschritten werden.

Solange die Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung beim Eingliederungshilfeträger nach SGB XII/SGB IX Teil 2 liegt, sollte die dargestellte Problematik durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden. Diese müssen sicherstellen, dass

- bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Familienpflege vorrangig geprüft wird,

- gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Familienpflege eines jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen,
- bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger die Konditionen der Hilfgewährung und Art und Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien nicht zum Nachteil der Familien verändert werden dürfen
- und im Hinblick auf den Übergang in die Selbstständigkeit oder andere Unterstützungsformen für Erwachsene eine Übergangsplanung stattfindet, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht.

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der jungen Menschen ausgetragen werden. **Zuständigkeitswechsel dürfen nicht zu Nachteilen für Pflegekinder und ihre Familien führen** – was aber immer wieder der Fall ist, auch wegen fehlender oder unklarer gesetzlicher Regelungen. Um das Kindeswohl zu sichern und auch um Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, sind Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Sozialhilfeträger notwendig. Erforderlich ist eine Übergangsplanung mit einem kompetenten Übergangsmangement von Fachkräften der verschiedenen Bereiche. Diese Leistungsform muss in der Praxis umgesetzt werden.

Gefordert wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe die **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe** für alle jungen Menschen, unter der Voraussetzung von angemessenen Bedingungen, ohne dass bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erreichte Errungenschaften und Know-how verloren gehen. Erforderlich ist die Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (körperlichen und geistigen) Behinderungen in das SGB VIII sowie die inklusive Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nötig für eine gute Umsetzung sind **qualifizierte Fachkräfte** in den sozialen Diensten der Jugendämter und bei freien Trägern. Es braucht zudem eine **Übergangsplanung und -begleitung bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger** für das Erwachsenenalter. Im Übergang zur Volljährigkeit muss eine Übergangsplanung stattfinden, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht. Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, so dass dieser Personenkreis darauf verwiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. Es fehlt an einer integrierenden und kooperierenden Arbeit im Interesse des jungen Menschen und einer eigenständigen Unterstützung. Besonders schwierig stellt sich die Situation für junge Menschen mit Behinderungen dar, die ihre Ansprüche auf Teilhabe durchsetzen müssen. Mit einem eigenen **Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII** würde die Zuständigkeit für die Begleitung des Übergangs ins Erwachsenenalter und das Gestalten von Unterstützungen für Care Leaver auch gegenüber anderen Sozialgesetzen geklärt.³

³ Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung not-wendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang (Positionspapier).

II. Passgenaue Hilfen, Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten

1. Rolle und Einbezug der leiblichen Eltern und Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie

Herkunftsfamilien von fremduntergebrachten Kindern spielen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe häufig kaum eine Rolle, oft stehen die leiblichen Eltern ohne Unterstützung da, obwohl es um ihre Kinder und um Hilfe zur Erziehung geht. Es droht die Gefahr, sie als Bezugspersonen und Teil der Identität der Kinder zu verlieren. Dies gilt – so die Erfahrung der Beteiligten des Dialogforums Pflegekinderhilfe – auch und verstärkt für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Sie müssen ernst genommen und orientiert am Kindeswohl beteiligt werden und ihre Rechte, wie z.B. auch Beschwerderechte, kennen. Sie brauchen einen **Anspruch auf (weitergehende) Hilfen** gegenüber dem Jugendamt. Eltern, die für ihr Kind mit Behinderung nicht sorgen können, brauchen **besondere Unterstützung, um sie zu ermutigen und Berührungspunkte abzubauen**. Weiterhin müssen sie darin unterstützt werden, eine Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen oder zu erhalten und am Leben ihres Kindes teilzuhaben.

Auch für die Kinder und Jugendlichen ist es in der Regel wichtig, dass die leiblichen Eltern einbezogen werden. Schon vor der Vermittlung in eine Pflegefamilie ist zu klären, wie die Lebensumstände der leiblichen Familie waren und sind, ob es Geschwister gibt, wie die Beziehungen zum Kind sind und weiter gefördert werden können. Die Herkunftsfamilie darf nicht aus dem Blick geraten damit junge Menschen die Chance haben, sich ihren Wünschen und Möglichkeiten entsprechend mit ihrer Herkunft auseinanderzusetzen und dabei die erforderliche Unterstützung erhalten. Wichtig ist ein systemischer Blick auf Familie und die Berücksichtigung von Elternrechten.

Gute **Kontaktgestaltung** kann Eltern und Pflegefamilien gelingen, wenn die Fachberatung und/oder ein anderer einbezogener Sozialer Dienst dies als wichtige Aufgabe sehen und die Zusammenarbeit unterstützen. (Begleitete) Umgangskontakte sollten in der Regel mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch den Pflegeeltern und leiblichen Eltern vor- und nachbereitet werden. Bei Bedarf sollte eine Kostenübernahme für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie erfolgen.

2. Individuelle Leistungen für die Pflegekinder in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden

Leistungen für Pflegekinder müssen deren individuelle Bedarfe decken und ihren Bedürfnissen entsprechen. Wichtig ist die Anerkennung behinderungsbedingter Bedarfe und unterschiedlicher Teilhabebereiche. Eine inklusive Bedarfsermittlung und Hilfe- und Teilhabeplanung versteht sich aber auch **als multiprofessionelles interaktives Verfahren, welches das sozialpädagogische Fallverstehen und das rehabilitative Fallverstehen miteinander verbindet**. Die Bedarfsermittlung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der sozialpädagogi-

schen Diagnostik mit ihren anerkannten systematischen Instrumenten und Konzepten. Bei einem evtl. vorliegenden und/oder festgestellten behinderungsspezifischen Bedarf wird zu der

sozialpädagogischen Diagnostik das Instrumentarium der systematischen, klassifizierenden Instrumente (§ 13 Abs. 1 SGB IX) hinzugezogen. Es braucht nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe in diesem Sinne **standardisierte Methoden zur Bedarfsermittlung in Kombination mit einzelfallorientiertem Vorgehen.**

Über die allgemeinen Bedarfe von jungen Menschen hinaus gilt es spezifische Bedarfslagen zu decken und dafür weitergehende Leistungen je nach Einzelfall zu gewähren, dazu können gehören: Unterstützung bei der Beziehungsgestaltung zur leiblichen und Pflegefamilie, persönliche Assistenz, Hilfe zur einer angemessenen Förderung, Schulbildung und Ausbildung, auch durch Schulbegleitung, Stellen einer Integrationskraft für die Freizeitbegleitung, Ermöglichung von Wochenenden und Freizeiten mit Gleichaltrigen, Unterstützung von Selbstorganisation und Vernetzung.

Zentrales Instrument ist der **Hilfeplan**, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der **Teilhabe** enthalten muss. Die jungen Menschen müssen einbezogen werden; ihre **Beteiligung** muss entsprechend ihrer Möglichkeiten am Alltag und der Gestaltung der Hilfen erfolgen und fordert von den Fachkräften und Pflegeeltern Einfühlungsvermögen und methodisches, auch sozialpädagogisches Wissen. Auch eine von den Erwachsenen unabhängige Beratung muss ermöglicht werden. Es muss darüber nachgedacht werden, welche **Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen** in Frage kommen und wie Zugänge geschaffen werden können. **Junge Menschen sollen im Einzelfall, aber auch fallübergreifend verbindlich Möglichkeiten zur Partizipation, Beschwerde, Selbstvertretung und Selbstorganisation haben.** Das ist auch im Zusammenhang mit Übergängen und der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter Lebensgestaltung zentral. Nötig sind **Ombudsstellen, die alle jungen Menschen beraten und bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.**⁴

Fragen des Kindeswohls und des **Kinderschutzes** beinhalten über die allgemeinen Aspekte hinaus je nach Art der Behinderung weitere, wenn es etwa um Medikation oder um die Einschätzung medizinischer Notwendigkeiten geht.

Für alle (Pflege)Kinder und ihre Familien bedeutet das **Erwachsenwerden** einen herausfordernden Entwicklungsschritt. Pflegekinder mit Behinderungen brauchen dabei Unterstützung – sei es durch das Lebensumfeld in der Pflegefamilie oder bei Auszug und/oder beim Übergang in ein anderes Sozialleistungssystem. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass **auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie** und eine Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist.

⁴ Dialogforum Pflegekinderhilfe: „Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe“ (2018).

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe sieht weiterhin Handlungsbedarfe bei der **angemessenen Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe**, die beinhalten muss: Klärung der Wohnsituation und Berufstätigkeit, Klärung von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialleistungsträger oder andere Organisationen, Klärung der Möglichkeit der weiteren Unterstützung bei bisher bestehender Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft, Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung ab Erreichen der Volljährigkeit einschließlich Unterstützung bei der Auswahl (ggf. zuvor bestellte/r) Vormund/in, Vorbereitung auf einen Auszug, Nachbetreuung durch die Fachberatung, Kontaktmöglichkeiten zur Pflegefamilie auch nach erfolgreichem Auszug.⁵

3. Finanzielle Ausstattung des Pflegeverhältnisses: Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung

Werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien untergebracht, fehlen – wie in allen Bereichen der Pflegekinderhilfe – einheitliche Rahmenbedingungen. Nötig sind jedoch **Mindeststandards zur Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien**, so die Erkenntnisse aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe. Im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe besteht mit § 39 SGB VIII zumindest eine Rahmenvorgabe, hingegen gibt es im Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers, also (gesetzlich vorrangig) für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, keine entsprechenden Regelungen. Die finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Unterhalts- und weiterer materieller Bedarfe der jungen Menschen ist nicht sichergestellt und muss in der Praxis immer wieder von Fall zu Fall entschieden werden. Darüber hinaus fehlen Standards dafür, welche finanziellen Leistungen eine Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Einbeziehung eines Pflegekindes in ihrer Familie erhält. **Allgemeine Standards könnten durch Empfehlungen**, orientiert an ausdifferenzierten Hilfeformen, die von einer Kommission unter Beteiligung von jungen Menschen und Familien **auf Bundes- oder Landesebene erarbeitet werden**, gesetzt werden. Darüber hinaus sind in jedem Einzelfall weitergehende Bedarfe zu ermitteln und zu decken.

Einzelne Leistungen für die behindertengerechte Versorgung, Erziehung und Betreuung der jungen Menschen sind z.B.: Pflegegeld und Unterhalt, der sich am individuellen Bedarf des Pflegekindes ausrichtet, behinderungsbedingter Mehrbedarf für höheren Verschleiß an Kleidung, Mobiliar, heilpädagogisches Beschäftigungs- und Spielmaterial, behindertengerechte Wohnsituation (Übernahme von Umbaukosten und behindertengerechter Wohnungseinrichtung), behindertengerechter Pkw, Übernahme der Fahrtkosten zu Therapien und medizinischen Behandlungen, Erstattung von Fahrtkosten zu Fortbildungen, Umgangskontakten, Hilfeplangesprächen etc., Ferienbeihilfen, Rehabilitations- und Pflegehilfsmittel, die nicht durch Dritte finanziert werden, Therapien und medizinische Behandlungen, die nicht durch Dritte finanziert werden, Kostenübernahme für evtl. Trauerfeier und Beisetzung.

⁵ S. auch Dialogforum Pflegekinderhilfe: „Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe“ (2018)

Pflegepersonen, die junge Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit aufnehmen, brauchen – so die Auffassung der Mitwirkenden im Dialogforum Pflegekinderhilfe und das Ergebnis der Expertisen – auch eine **deutlichere finanzielle Anerkennung** ihrer Leistung, da eine Berufstätigkeit häufig nicht parallel möglich ist. Nötig ist, die Höhe der Kosten der Erziehung je nach Intensität des geforderten Einsatzes und der Kompetenz der Pflegepersonen anzusetzen. Außerdem sollte die Übernahme der Kosten für eine **Schadensregulierung** erfolgen, die auch Schäden im Binnenverhältnis, also an Eigentum der Pflegeeltern, abdeckt sowie der Kosten für eine Rechtsschutzversicherung. Die Notwendigkeit einer weitergehenden angemessenen **Alterssicherung** für Pflegepersonen, die nicht mehr arbeiten gehen können, ist anzuerkennen und zu finanzieren. Zu überlegen ist, ob der Anspruch auf Pflegegeld statt den Personensorgeberechtigten den Pflegepersonen zustehen sollte bzw. wie sichergestellt werden kann, dass notwendige Bedarfe durch die Pflegefamilien geltend gemacht werden können.

4. Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern

Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines chronisch kranken, unheilbar kranken oder behinderten Kindes bedeutet eine große zeitliche und kräftezehrende Beanspruchung sowie eine emotionale Herausforderung für Pflegefamilien. Ihre tatsächliche Belastung ist allzu oft nicht nur der Pflege der Kinder geschuldet, sondern auch bürokratischen und finanziellen Hürden und Stolpersteinen. **Wenn Pflegeeltern (nicht nur jene mit behinderten Pflegekindern) Unterstützungsbedarfe anmelden, bedeutet das nicht, dass sie für ihre Aufgabe ungeeignet sind, sondern diese vielmehr verantwortungsvoll erfüllen.** Wichtig ist nach Einschätzung des Dialogforums Pflegekinderhilfe die Vermeidung von Überforderung und Überlastung. In Betracht kommen unterschiedliche regelhafte und im Einzelfall verfügbare Unterstützungsangebote, auch weitere (ambulante) Hilfen für die Pflegefamilie⁶

Vorzusehen sind **regelmäßige Entlastungszeiten für Pflegepersonen**, etwa durch ergänzende Kinderbetreuung, Auszeiten für Wochenend- und Jahresurlaube, Vermittlung von Betreuungsmaßnahmen und vorübergehenden Unterbringungen während urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeeltern, Vermittlung von Ferienmaßnahmen, Übernahme der Kosten für Entlastung im Haushalt. Außerdem muss auch neben der Gewährung einer Familienpflege bei Bedarf die **Gewährung allgemeiner ergänzender Hilfen zur Erziehung** wie ambulanter Hilfen in der Pflegefamilie möglich sein. Zudem braucht es spezifische Angebote wie Burn-out-Prophylaxe, die Begleitung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Ärzt_innen, Therapeut_innen, Lehrer_innen, Kranken- und Pflegekassen, sonstigen Behörden und Institutionen sowie bei der Geltendmachung weiterer Leistungsansprüche und finanzieller Hilfen (therapeutische Maßnahmen, Reha-Hilfsmittelversorgung, Pflegeeinstufung, Schwerbehindertenausweis etc.). Gestärkt und gefördert werden müssen Austausch und Selbstorganisation von Pflegeeltern und Pflegekindern durch Organisation von Gruppenangeboten, Netzwerkförderung und Übernahme des Mitgliedsbeitrags für Verbände/Selbsthilfegruppen.

⁶ Vgl. auch Schäfer 2011

III. Qualifizierte Fachdienste

1. Qualifizierung der Fachdienste

Damit Fachdienste die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen für junge Menschen mit Behinderungen gut ausüben können, müssen sie quantitativ und qualitativ entsprechend aufgestellt sein. Bislang fehlen dazu sowohl gesetzliche Regelungen (wie etwa im Vormundschaftsbereich zu Fallzahlen) als auch die Verständigung über einheitliche Vorgehensweisen. Es braucht **Standards zur Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen** und Handreichungen für Fachkräfte, so die Auffassung der Mitglieder des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Die Einbeziehung der Expertise aus der Behindertenhilfe, die Verfügbarkeit von Coaching und Weiterbildung, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie eine Verpflichtung zur Dokumentation müssen sichergestellt sein. Freie Träger müssen für die Übernahme dieser speziellen Aufgabe geeignet sein und ihre Angebote über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konkretisiert und für die öffentlichen Träger verbindlich gemacht werden.

Fachberater_innen brauchen ein **Grundwissen** über Behinderungsformen und chronische Erkrankungen und den Umgang damit, können aber nicht in jedem Bereich Spezialist_in sein. Gebraucht werden Lotsen/ Clearingstellen/ Case Management: Fachberater_innen müssen erkennen können, wann es im Einzelfall notwendig ist, spezielle Berufsgruppen zur Unterstützung hinzuzuziehen und welche weitergehenden, zusätzlichen Angebote und Leistungen in Frage kommen. Es bedarf der überörtlichen Zusammenarbeit, multiprofessioneller, überregionaler Fachteams, Netzwerke, Kompetenzzentren und Kooperationen mit spezialisierten Fachdiensten freier Träger sowie das entsprechende Vernetzungswissen. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Unsicherheit über das Wohl des Kindes ist eine Kooperation insbesondere zwischen Fachberatung/Pflegekinderdienst und Allgemeinem Sozialem Dienst im Jugendamt notwendig.

Für die Familien ist personelle Kontinuität in der Begleitung von großer Bedeutung, die deshalb unbedingt – nach Auffassung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe – angestrebt werden sollte. Bei unvermeidbaren Zuständigkeitswechseln ist sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden und eine Übergabe unter Beteiligung der Familien erfolgt.

2. Gewinnung, Vorbereitung und Vermittlung

Pflegeeltern für junge Menschen zu gewinnen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, ist zunehmend schwierig. Die Menschen, die kranke oder behinderte Kinder aufnehmen möchten, haben – so die Erfahrung der Mitglieder des Dialogforums – oft persönliche Erfahrungen gemacht, die ihnen den Zugang eröffnen. Zu berücksichtigen ist, dass Pflegeeltern Verlässlichkeit und Planungssicherheit brauchen, um sich auf diese Aufgabe einzulassen. Sie wissen, dass sie auf Unterstützung angewiesen sind, erfahren aber in der Praxis, dass

diese häufig nicht gewährleistet ist. Dies erfordert auch eine erhöhte Transparenz schon bei der ersten Information und bei der kontinuierlichen Beratung.

In den Fachdiensten müssen spezielle Instrumente und Methoden der Akquise, der Vorbereitung, der Schulung und der Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Pflegekindern entwickelt und verbindlicher gemacht werden. Dann lassen sich auch für Kinder mit besonderen Herausforderungen Pflegefamilien finden.

Eine gute Begleitung von Pflegeverhältnissen mit zufriedenen Pflegeeltern, die davon erzählen, ist eine wirksame Werbestrategie, die keines weiteren Aufwandes bedarf. Auch sollten die sozialen Dienste keine Personengruppe als infrage kommende Pflegefamilien kategorisch ausschließen, sondern die Vielfalt potentieller Pflegepersonen als Chance sehen und die Eignetheit im Einzelfall prüfen. Als **Akquisestrategien** bieten sich die Netzwerkerkundung auch im Umfeld von Herkunfts- und Pflegefamilien und eine gute Öffentlichkeitsarbeit mit passenden Informationsmaterialien an.

Die **spezifische Bedarfsermittlung für das Matching im Einzelfall** erfordert Anamnese und Diagnostik zum erzieherischen sowie Teilhabebedarf und die Erstellung eines Bedarfsprofils. Die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie sollte immer geprüft werden.

Die Vorbereitung und Schulung von (potentiellen) Pflegepersonen muss auch beinhalten: Grundwissen über Behinderung/Krankheit und den Umgang damit, die Vorbereitung auf Reaktionen im Umfeld, Wissen über Leistungsansprüche, Zugang zu Netzwerken (Kinder-netzwerkmitgliedschaft, Behindertenverbände), Stärkung eigener Ressourcen, Umgang mit Stress, Ausgleich, Information über die notwendige Dokumentation, insbesondere bezgl. Medikation, z.B. Ernährungs- oder Aktivitätenplan, Temperaturkurve, Medikamentenbogen, je nach Fall und nach Vereinbarung im Hilfeplan.

Allerdings steht nicht bei allen Pflegekindern schon zu Beginn des Pflegeverhältnisses fest, welche Bedarfe und eventuellen Behinderungen sie haben. Dies kann daran liegen, dass sie noch sehr jung sind, oder Krankheiten oder Unfälle erst später eintreten und dann ein Schicksalsschlag für die Familien sind, in dem sie besondere Begleitung und Unterstützung und spezifische Schulungen brauchen.

3. Professionelle Beratung und Begleitung der Pflegefamilien

Pflegefamilien sind Leistungserbringer, aber auch Privatfamilien. Pflegepersonen sind Expert_innen für die Belange ihrer Pflegekinder, benötigen aber professionelle Unterstützung, insbesondere, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. Vorerfahrungen der Pflegefamilien und die Prozesshaftigkeit des Hilfeverlaufs müssen Berücksichtigung finden. Es braucht die Begleitung durch speziell qualifizierte Fachkräfte, die für die Pflegefamilien jederzeit und möglichst ortsnahe erreichbar sind. Dabei ist den Pflegeeltern ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Dienstes für die Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) zuzugestehen.

Die Begleitung von Pflegefamilien durch professionelle, spezialisierte Fachdienste, die sie unterstützen, hat keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und ist damit ungesichert. Es fehlen – nach einheitlicher Auffassung der Mitglieder im Dialogforum Pflegekinderhilfe – fachliche Standards zur Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit Pflegekindern mit Behinderungen.

Stellt sich erst später heraus, dass ein Kind beeinträchtigt ist, wird es krank oder erleidet einen Unfall mit schweren Folgen, bedeutet dies einen großen Umbruch für die (Pflege)Familie und führt zu vielen Unsicherheiten im Familiensystem und Netzwerk. Der begleitende Dienst muss in der Lage sein, auch in solchen Situationen Sorgen ernst zu nehmen, Halt zu geben, Überforderung anzuerkennen und die Bedürfnisse aller Mitglieder der Pflegefamilien entsprechend zu unterstützen.

Wichtig für gelingende Pflegeverhältnisse ist auch die Zusammenarbeit der Pflegeeltern mit den Personensorgeberechtigten. Die Ausübung des Sorgerechts muss immer zum Wohle des Kindes erfolgen und dessen Ansprüche geltend gemacht werden, auch durch Amtsvormund_innen gegenüber ihren Jugendämtern. Pflegeeltern fehlt oft die Befugnis, über die Alltagssorge hinausgehende Entscheidungen zu treffen. Besonders relevant sind **Aspekte der Gesundheitsfürsorge**. Die Geltendmachung von Ansprüchen und das Treffen von Entscheidungen durch die Pflegeeltern sollte im Einzelfall durch die Fachdienste vermittelt und erleichtert werden, etwa durch die Erteilung von Vollmachten für Pflegeeltern oder eine einvernehmliche Übertragung (von Teilen) des Sorgerechts (§ 1630 Abs. 3 BGB).

Inhalte der Beratung sollten sein: Rechtsansprüche der Pflegefamilie, allgemeine Erziehungsfragen und spezifische Bedarfe, pädagogische und therapeutische Themen, Beziehungsgestaltung und Beendigung, bei Bedarf ergänzende Beratung durch Expert_innen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Rehabilitation, Traumatherapie, Psychologie, Heilpädagogik, Recht etc. Auch nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses besteht oft noch ein Beratungsbedarf.

Als **weitere Angebote zur Unterstützung von Pflegefamilien** können hilfreich sein: Bereitschaftstelefon, Supervision und spezifische Fortbildungen, Vermittlung und Begleitung bei Umgangskontakten, Angebote für Geschwisterkinder, Vernetzung mit gleich betroffenen (Pflege)Familien, regelmäßige, regionale Arbeitskreise, Sterbebegleitung- und Trauerarbeit.

IV. Ausblick

Eine gute Begleitung der jungen Menschen und ihrer Familien, die gesicherte Ausstattung von Pflegeverhältnissen sowie die ganzheitliche Inklusion in allen Bereichen, mit einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und gelingenden Übergängen in die Selbstständigkeit und andere Sozialleistungssysteme muss aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe eindeutiges Ziel der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe sein.

Hinsichtlich junger Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien besteht zudem ein großer Bedarf an Forschung, z.B. zu den Fragen:

- Was ist Erziehung, was Teilhabe? Was ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft, was müssen Eltern/Pflegeeltern alles selbst leisten und wie können sie in ihrer Verantwortung unterstützt werden?
- Wie lassen sich Zahlen zur Anzahl von jungen Menschen mit Behinderung ermitteln?
- Was wissen wir über die jungen Menschen und ihre Bedürfnisse?
- Wann und wie kommen sie in Pflegefamilien?
- Was sind Besonderheiten und Gemeinsamkeiten mit allen „anderen“ Pflegekindern?
- Welche Besonderheiten gelten für den Kinderschutz?
- Wie lässt sich die Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderung in der Pflegefamilie aber auch in der Hilfeplanung gestalten und sicherstellen? Welche methodischen Kompetenzen müssen den Fachkräften hierzu vermittelt werden?
- Wie lässt sich Kommunikation ermöglichen?
- Wie können leibliche Eltern von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien – orientiert am Kindeswohl – nachhaltig am Leben ihrer Kinder beteiligt werden?

Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Pflegefamilien erhalten, bedarf es als Rahmen einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung (Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung) und der in diesem Papier zusammenfassend beschriebenen Unterstützungsoptionen.

Sinnvoll wären überdies die Bildung von unterstützten und evaluierten Modellregionen und die Veröffentlichung von good practice-Beispielen. Die Umsetzung einer besseren Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien muss nicht nur auf den Gesetzgeber warten, sondern Kommunen sind aufgerufen, ihre bestehenden Handlungsspielräume im Sinne einer Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

V. Verwendete Literatur und weitere Quellen

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. (2017): Bedarfe von Pflegekindern mit Behinderungen und ihren Familien, 30.04.2017

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. (2016): Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren „inklusive Lösung“, 13.06.2016

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V., Inklusion beginnt am Anfang eines Lebens (Gründungspapier)

Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (2016): Stichpunkte zum Impulsvortrag am 19.04.2016 in der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018): Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang (Positionspapier)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (2017): Diskussionspapier, Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, 15.05.2017

Eschelbach, Diana (2017): Dokumentation zur Diskussionsrunde zum Thema ‚Pflegekinder mit Behinderungen‘ am 04.05.2017 in Berlin

Kreuels, Peter/Krimm, Bodo (2016): Bedarfe von und notwendige Rahmenbedingungen für Pflegeeltern beim Zusammenleben mit behinderten Kindern, Reflexionen aus Sicht eines Jugendhilfeträgers, JAmT 2016, 471

Pflegefamilienverbände (2015): Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe, Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände, PFAD 2015 (3), 20

Rohrmann, Albrecht: Thesenpapier Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für Alle

Runder Tisch der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände, Pflegekinder in Deutschland, Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger, Februar 2017

Schäfer, Dirk (2011): "Ressource Pflegeeltern - Untersuchung der Belastungen und Ressourcen von Menschen, die Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen betreuen." ZPE-Schriftenreihe Nr. 30

Schäfer, Dirk/Weygandt, Kathrin (2017): Vermeidung von Exklusionsprozessen in der Pflegekinderhilfe, Siegen

Schindler, Gila (2016): Wann wenn nicht jetzt? Aber vielleicht doch nicht ganz so? Zur Einbeziehung von jungen Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen in die sozialrechtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, ForE 2016 (5), S. 265

Schindler, Gila (2017): Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe für eine inklusive Pflegekinderhilfe

Zottmann-Neumeister, Frauke, Qualifizierung von Vormündern sowie Fachkräften der Pflegekinderhilfe für Kinder mit Behinderungen, 22.02.2017

Grundlagen der vorliegenden Zusammenfassung:

Die Ausführungen beruhen auf den im Rahmen des Dialogforum Pflegekinderhilfe von 2015 bis 2018 erarbeiteten Papieren und Diskussionen der Expert_innenrunden im Dialogforum und den in den Diskussionsrunden eingebrachten Positionen des Bundesverbands behinderter Pflegekinder e.V. sowie auf den Ergebnissen der Diskussionsrunde zum Themenfeld am 04. Mai 2017. In der Expert_innenrunde am 28. November 2018 wurden Rückmeldungen gesammelt und dann eingearbeitet.

Bearbeitungsstand:

August 2019